STADT LAUBACH

DER MAGISTRAT

Aktenvermerk

Az.: 131.00		**Laubach:** 22.06.2015	
Betreff:	Entwurf des Bedarfs- und Entwicklungsplanes der Freiwilligen Feuerwehr Laubach in der Version vom 01.06.2015 (hier: Stellungnahme des Landkreises Gießen, Fachdienst 16 – Gefahrenabwehr – vom 12.06.2015		
Ort:		**Datum:**	
Beginn:		**Ende:**	
Teilnehmer:	Herr Stuff Herr Högel	**Verteiler:**	Herr Bürgermeister Klug Landkreis Gießen SBI + Stellvertreter Brandschutzkommission Wehrführerausschuss Damen und Herren Stadtverordneten Magistrat

Unter Berücksichtigung der vorbezeichneten Stellungnahme des Landkreises Gießen, Fachdienst 16 – Gefahrenabwehr – werden durch die Verwaltung, in Absprache mit dem beauftragten Gutachter, Herrn Brandschutzsachverständiger Reinhold Albrecht, sowie nochmaliger telefonischer Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Landkreises Gießen, Gefahrenabwehr, vom 22.06.2015, folgende Ausführungen in roter Schrift dargelegt:

3.2 Mindestausstattung eines Feuerwehrfahrzeugs, Seite 20:
- Es ist noch immer kein Hinweis auf genormte Fahrzeuge zu finden. Auch die Sicherstellung des zweiten Rettungswegs mit der vierteiligen Steckleiter bei dreigeschossigen Gebäuden ist eher missverständlich. Wohlwissend, dass es sich dabei um drei Obergeschosse inklusive des Erdgeschosses handelt, erscheint die Angabe einer maximalen Rettungshöhe sinnvoller.

Ein entsprechender Hinweis befindet sich auf der Seite 109 des BEP. Es wird hierzu ein entsprechender Verweis angebracht. Des Weiteren werden die Rettungshöhen gem. HBO ebenfalls noch aufgeführt.

3.2.1 Schutzbereiche Bestand, Seite 23
wird darauf hingewiesen das Freienseen grundsätzlich bei Einsätzen in Altenhain mitalarmiert wird. Die abgebildete AAO auf Seite 119 gibt das nicht so her.

Der entsprechende Vordruck der AAO wird ergänzt.

3.2.2 Hilfsfristerfüllung, Seite 24
Die geforderten Erläuterungen zur Darstellung der Hilfsfristen fehlen immer noch.

Hierzu befindet sich bereits auf Seite 18 ein entsprechender Hinweis. Des Weiteren wird noch eingefügt, dass die Hilfsfrist nach DIN 14011, Teil 9 wie folgt definiert ist: „Hilfsfrist ist die Zeit zwischen dem Entdecken eines Schadensereignisses und Wirksamwerden der befohlenen Maßnahmen".

5.1.2 Bebauungspläne und 5.1.3 Flächennutzungspläne, Seite 39
Hier fehlt noch immer, welche Vorgaben es von Seiten des Landkreises Gießen gibt.

Nach Rücksprache mit dem KBI des Landkreises sowie dem Leiter der Bauabteilung der Stadt Laubach können die entsprechenden Angaben hierzu entfallen.

5.1.6 Objekte besonderer Art und Nutzung, Seite 42 und 43
Der Begriff Brandschutzdienst soll sicher Brandsicherheitsdienst lauten. Bitte ändern.

Der Begriff wird in Brandsicherheitsdienst abgeändert.

Seniorenwohnheime: Die „Alte Dorfschmiede" in Freienseen ist im Bau.
Hier ist auch der Einbau einer Brandmeldeanlage vorgesehen. Die Fertigstellung wird sicherlich innerhalb der nächsten fünf Jahre geschehen. Aus diesem Grund sollte das Objekt hier mit aufgeführt werden.

Hier wird die sich aktuell im Bau befindliche „Alte Dorfschmiede" in den BEP eingefügt.

5.1.7 Löschwasserversorgung, Seite 47
Es wird auf das Löschwasserkonzept des Landkreises Gießen verwiesen.
Dieses Konzept ist bisher allerdings noch nicht umgesetzt, sondern erst in der Planungsphase. Wie wird den bekannten Defiziten in der Löschwasserversorgung bis dahin begegnet?

Zusatz im BEP: Die bekannten Defizite werden wie bereits vorstehend im BEP dargestellt aktuell mit der Vorhaltung des GTLF (Großtanklöschfahrzeug mit 12.000 m³ Wasser) kompensiert. Darüber hinaus werden die Defizite künftig auch mit dem Löschwasserkonzept des Landkreises Gießen unterstützt, sobald dieses verabschiedet ist.

5.1.12 Störfallbetriebe, Seite 49
Es wird auf die seit 01. Juni 2015 geltende Seveso-III-Richtlinie hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird auf Biogasanlagen aufmerksam gemacht. Es erscheint sinnvoll, diese Anlagen aufzuführen. Ob diese dann als Störfallbetrieb relevant werden bleibt dann zu prüfen.

Zusatz im BEP: Derzeit befindet sich in Wetterfeld eine Biogasanlage in Planung.

5.2 Einstufungen der Schutzbereiche nach FwOVO, Seite 52, Seite 55, Seite 63
Wieviel Feuerwehr braucht die Gemeinde? Was bedeuten die Begriffe „Feuerwehrstandortnetz" und „Einsatzgrundzeit"?

Auf der Seite 52 wird der Begriff Feuerwehrstandortnetz durch den Begriff „Standorte der Feuerwehrhäuser" ersetzt. Einsatzgrundzeit (Ausrückzeit und die Anfahrtszeit) wird im BEP eingefügt.

Bei dem Personal und Einsatzmittelbedarf wird auf ein AGBF-Papier zurückgegriffen. Die Zahl der Einsatzkräfte muss 18 lauten. Die Personalermittlung ist bei allen dargestellten Szenarien zu überprüfen.

Die Zahl der Einsatzkräfte wird im BEP von 16 auf 18 Personen abgeändert (Freiwillige Feuerwehren).

Prinzipien der nachbarlichen Hilfe: Es gibt in Hessen keine Stützpunktfeuerwehren mehr. Der Begriff ,,Feuerwehrgerätehaus" sollte durch „Feuerwehrhaus" ersetzt werden. Das betrifft mehrere Stellen in diesem Bedarfs- und Entwicklungsplan.

Der Begriff „Feuerwehrgerätehaus" ist umgangssprachlich geprägt, es erfolgt eine entsprechende Änderung bzw. Hinweis im BEP.

5.5 Personalbedarf, Seite 73
Der Satz „*Bei der derzeitigen wirtschaftlichen Lage für die Einsatzkräfte, die tagsüber ihre Arbeitsstelle im Falle eines Einsatzes verlassen müssen, • immer schwieriger wird, dies zu tun, wird bereits darauf geachtet, dass bei Neueinstellungen in den Dienst der Stadt Laubach Feuerwehrangehörige bei gleicher Eignung und Qualifikation vorrangig berücksichtigt werden.*" Ist nur schwer zu verstehen.

Der Satz wird wie folgt geändert: „*Aufgrund der vorherrschenden Arbeitsplatzsituation der Einsatzkräfte, die tagsüber ihre Arbeitsstelle im Falle eines Einsatzes verlassen müssen, wird bereits darauf geachtet, dass bei Neueinstellungen in den Dienst der Stadt Laubach Feuerwehrangehörige bei gleicher Eignung und Qualifikation vorrangig berücksichtigt werden.*"

9. Besondere bauliche und technische Einrichtungen der Feuerwehr, Seite 89
Es wird auf ein künftiges Atemschutzkonzept des Landkreises verwiesen.
Wie wird es bis dahin gemacht?

Zukünftig werden die Atemschutzgeräte, im Rahmen der geplanten IKZ Vereinbarung mit dem Kommunen Laubach, Hungen, Grünberg und Lich, in der zentralen Atemschutzwerkstatt in Hungen gewartet. Des Weiterem wird mit dem Bau des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) in Gießen eine gemeinsame Atemschutzwerkstatt eingerichtet.

10. Beurteilung des Soll / Ist Vergleiches - Gebäude, Ausstattung, Einsatzmittel, Personal, Seite 102
Warum ist die Alarmierung der Einsatzkräfte mittels SMS nicht zielführend? Das sollte erläutert werden.

Die Position wurde am 22.06.2015 mit dem Landkreis telefonisch besprochen und die Anmerkung kann daher entfallen.

Es sollte nur zum Ausdruck gebracht werden, dass die SMS-Alarmierung eine zusätzliche Alarmierung dargestellt, diese aber bedingt durch Netzabdeckung, Ausfallzeiten und Zeitverzögerung nicht immer ausreichend sicher ist.

11. Entwicklungsplanungen zum Soll / Ist Vergleich / Umsetzungsverfahren / Investitionsplanungen, Seite 105, Seite 106
Statt ELW sollte hier des KdoW aufgeführt sein, der dem Stadtbrandinspektor oder einem Einsatzleiter zur Verfügung steht.

Hier wird im BEP eine Berichtigung von ELW auf KdoW angebracht, die dem Stadtbrandinspektor, oder einem seiner Vertreter als Einsatzfahrzeug dient.

Aus der Übersicht des Fahrzeugkonzeptes ist nicht klar ersichtlich, von welchem Regelfördersatz hier ausgegangen wird.

Die Position wurde am 22.06.2015 mit dem Landkreis telefonisch besprochen und die Anmerkung kann daher entfallen.

Im Auftrag:

(Stuff)

Im Auftrag:

(Högel)